

-Entwurf-

Vereinbarung

**zwischen dem Jugendamt und den Schulen
zur Kooperation bei erzieherischem Hilfebedarf
und bei Eingliederungshilfeleistungen nach SGB VIII**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme)
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
– im Folgenden „Jugendamt“ genannt –

und

die Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Lüneburg,
Außenstelle Rotenburg
– im Folgenden „Landesschulbehörde“ genannt –

schließen zur Umsetzung der Aufgaben gemäß § 81 SGB VIII sowie
§ 25 NSchG folgende Vereinbarung:

§ 1 Kooperationsauftrag

(1) Schule und Jugendhilfe begleiten und unterstützen junge Menschen auf dem Weg in ihr Leben. Sie arbeiten mit den gleichen Kindern und Jugendlichen, aber mit unterschiedlichem Auftrag, Kompetenzen und Methoden. Eine Kooperation beider Institutionen ist besonders dann notwendig, wenn Kinder und Jugendliche schwierige Lebenssituationen nicht mehr bewältigen können, auffällige Verhaltensweisen entwickeln und im familiären und schulischen Lebensbereich Probleme auftreten. Die Vernetzung, wechselseitige Nutzung der jeweiligen Fachkompetenzen und eine verbindliche Vereinbarung der Zusammenarbeit sind Voraussetzung für ein zielgerichtetes und abgestimmtes Vorgehen. Sie tragen zur Effektivität der Hilfeleistungen gem. §§ 27 ff. SGB VIII bzw. gem. § 35a SGB VIII und zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen bei.

(2) Die Aufgaben der Schule ergeben sich aus dem Bildungsauftrag der Schule (§ 2 NSchG).

(3) Die Aufgaben der Jugendhilfe ergeben sich aus §§ 1 und 2 SGB VIII. Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, bleiben davon unberührt (§ 10 Abs. 1 SGB VIII).

(4) Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule findet in allen Schulformen statt. Die strukturelle Zusammenarbeit basiert auf den rechtlichen Grundlagen gemäß § 81 SGB VIII, § 25 NSchG sowie ergänzend auf Erlassen und Verordnungen des Kultusministeriums.

(5) Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule setzt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie die altersgerechte Einbeziehung der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz von Sozialdaten voraus.

§ 2 Umsetzung der Vereinbarung

(1) Die Landesschulbehörde informiert die Schulen über diese Vereinbarung und stellt die Umsetzung dieser Vereinbarung sicher.

(2) Das Jugendamt informiert alle zuständigen Fachkräfte über diese Vereinbarung und stellt die Umsetzung dieser Vereinbarung sicher.

§ 3 Datenschutz

(1) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das daraus abgeleitete Transparenzgebot verpflichtet die Kooperationspartner, die Personensorgeberechtigten - vor der Weiterleitung von Informationen an Dritte - über diesen geplanten Schritt zu informieren und eine Erlaubnis (Schweigepflichtsentbindung) einzuholen (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG). Die Datenerhebung, -speicherung, -übermittlung und -nutzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 61- 65 SGB VIII sowie der schulgesetzlichen Bestimmungen gemäß § 31 NSchG.

(2) Eine Ausnahme ergibt sich, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Dann richtet sich das weitere Vorgehen nach der Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und den Schulen zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung.

§ 4 Aufgaben und Handlungsschritte

Schule und Jugendhilfe kooperieren insbesondere in den Fällen, in denen eine notwendige Unterstützung durch die Jugendhilfe oder die Schule allein nicht mehr sichergestellt werden kann. Für die Kooperation ergeben sich - abhängig von der Ausgangslage - unterschiedliche Aufgaben und Handlungsschritte:

A. Aufgaben und Handlungsschritte der Schule

Ausgangslage: Die Schule bittet das Jugendamt um Prüfung, ob Unterstützung durch die Jugendhilfe geleistet werden kann

(1) Werden einer Lehrkraft oder einer schulischen Betreuungskraft Entwicklungsprobleme und Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes oder Jugendlichen in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung, durch Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung, durch Mitteilungen der Schülerin/des Schülers, aufgrund eigener Beobachtungen oder durch Hinweise Dritter bekannt, informiert sie die Schulleitung. Die Schulleitung trifft eine Entscheidung über die weiteren Handlungsschritte:

1. Die Schule führt in Wahrnehmung Ihres Auftrags Gespräche mit den Personensorgeberechtigten sowie mit der Schülerin/dem Schüler, entwickelt einen Förderplan bzw. eine Vereinbarung zur Bewältigung des Problems und lädt ggf. zur Klassenkonferenz ein. Gegebenenfalls leitet die Schule nach Maßgabe der Verordnung und den Ergänzenden Bestimmungen zum Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ein entsprechendes Verfahren ein.

Zur Beratung und Unterstützung können das Beratungs- und Unterstützungssystem ROBUS für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Mobiler Dienst), eine Lehrkraft des Mobilen Dienstes Autismus-Spektrum-Störungen oder die Fachberatung sonderpädagogische Förderung und Inklusion einbezogen werden.

2. Die Leistungen der Schulen oder der Landesschulbehörde stehen neben den Leistungen der Jugendhilfe und sind bestmöglich und verantwortungsvoll durchzuführen (§ 10 SGB VIII). Sofern die Inanspruchnahme von Hilfen anderer Leistungsträger (z.B. Leistungen gemäß SGB II - Bildungs- und Teilhabepaket, SGB V - Gesundheitshilfe, SGB VIII - Jugendhilfe und SGB XII - Eingliederungshilfe) angeregt wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Beratungs- und Entscheidungskompetenz beim anderen Leistungsträger liegt. Vorfestlegungen über Art und Umfang einer Hilfe sind zu vermeiden.

3. Wenn sich herausstellt, dass die Fördermaßnahmen der Schule nicht ausreichend sind, Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen erfolglos bleiben, Anregungen zur

Inanspruchnahme außerschulischer Hilfen nicht genutzt werden oder wenn die Personensorgeberechtigten auf Gesprächsangebote nicht reagieren, entscheidet die Schulleitung, ob das Jugendamt zur Prüfung eines Hilfebedarfs eingeschaltet wird.

4. Eine Mitteilung an das Jugendamt zur Prüfung eines Hilfebedarfs enthält Angaben über:

- Name, Geburtsdatum, Anschrift, des/der Schülers/Schülerin
- Name, Anschrift der Personensorgeberechtigten
- Angaben zum Schulbesuch und Problembeschreibung
- bereits getroffene und geplante schulische Fördermaßnahmen, Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen
- Beteiligte Lehr- und Fachkräfte der Schule, ggf. bereits eingeschaltete weitere Fachkräfte und Institutionen
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen und Ergebnis der Beteiligung

In den Fällen, in denen eine Mitteilung an das Jugendamt gegangen ist, wird das Jugendamt im Nachgang über alle besonderen Vorkommnisse, die für eine Entscheidung zur Bewilligung von Maßnahmen von Interesse sind (Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen o.ä.), informiert. Bei einem Schulwechsel werden mit der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung die Mitteilung an das Jugendamt sowie Entscheidungen zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an die aufnehmende Schule übersandt.

Die Mitteilung an das Jugendamt mit der Bitte um Prüfung, ob Unterstützung durch das Jugendamt zu leisten ist, wird durch die Schulleitung an das Jugendamt übersandt. Die Personensorgeberechtigten werden über die Mitteilung informiert. Gegenüber den Personensorgeberechtigten wird die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt angeregt. Anregungen über Art und Umfang einer konkret zu gewährenden Hilfe, die nicht über die Schule finanziert wird, erfolgen nicht.

Ausgangslage: Die Schule wird vom Jugendamt um Unterstützung zur Bedarfsfeststellung und um Beteiligung im Rahmen der Hilfeplanung gebeten

(1) Die Schule unterstützt das Jugendamt auf Anfrage soweit dies zur Feststellung eines Hilfebedarfs bei auftretenden Entwicklungsproblemen und Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes oder Jugendlichen und im Rahmen einer laufenden Jugendhilfeleistung erforderlich ist. Ein Informationsaustausch ohne Beteiligung der Personensorgeberechtigten ist nur möglich, wenn diese vorher das Jugendamt von der Schweigepflicht entbunden haben. Die vom Jugendamt erbetenen Berichte und Unterlagen werden durch die Schulleitung an das Jugendamt gemäß § 31 NSchG übersandt.

B. Aufgaben und Handlungsschritte des Jugendamtes

Ausgangslage: Das Jugendamt wird von der Schule gebeten, zu prüfen, ob Unterstützung durch Jugendhilfe geleistet werden kann

(1) Vom Jugendamt wird der Empfang der Mitteilung mit der Bitte um Prüfung, ob Unterstützung durch das Jugendamt geleistet werden kann, bestätigt und die zuständige Fachkraft benannt. Das Jugendamt übernimmt die Verantwortung für die weitere Prüfung und Bearbeitung. Ein Informationsaustausch ohne Beteiligung der Personensorgeberechtigten ist nur möglich, wenn diese vorher das Jugendamt von der Schweigepflicht entbunden haben.

(2) Das Jugendamt berät die Personensorgeberechtigten über Unterstützungsmöglichkeiten und Leistungsansprüche des SGB VIII und informiert über Mitwirkungspflichten.

Voraussetzung für die Prüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Hilfen gem. §§ 27 ff. oder § 35a SGB VIII vorliegen, ist ein Antrag der Personensorgeberechtigten und die Bereitschaft der Leistungsadressaten, eine Hilfe anzunehmen (siehe Anlage 2 - Erläuterungen zu den Leistungsbereichen Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe).

(3) Vor der Entscheidung über eine Hilfestellung führt das Jugendamt eine sozialpädagogische Diagnose durch. Wenn zur Feststellung eines Hilfebedarfs die Beteiligung der Schule erforderlich erscheint, bittet das Jugendamt die Personensorgeberechtigten um eine Entbindung von der Schweigepflicht und holt erforderlichenfalls weitere Informationen ein.

(4) Die Entscheidung, ob die beantragte Hilfe notwendig und geeignet ist, trifft das Jugendamt gemäß § 36 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Zu jedem gestellten Antrag werden ein schriftlicher Bescheid und ein Hilfeplan erstellt, die Angaben zum Hilfebedarf, zur Art der Hilfe sowie zu den notwendigen Leistungen enthalten.

(5) Eine Information an die Schule über erfolgte Beratungen oder eingeleitete Maßnahmen erfolgt nur mit der Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Nur in diesen Fällen ist eine Beteiligung der Schule an der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII möglich. In geeigneten Fällen wirbt das Jugendamt bei den Personensorgeberechtigten darum, eine Beteiligung der Schule zu ermöglichen.

(6) Wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, eine erforderliche Hilfe anzunehmen und festgestellt wird, dass diese Ablehnung zu einer Gefährdung des Kindeswohls führt, schaltet das Jugendamt das Familiengericht ein.

Ausgangslage: Das Jugendamt prüft, ob Jugendhilfe geleistet werden kann und bittet die Schule um Unterstützung

(1) Wenn zur Feststellung eines Hilfebedarfs nach §§ 27 ff SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) oder nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) die Beteiligung der Schule erforderlich erscheint, nimmt das Jugendamt Kontakt mit der Schule auf, klärt in einem Gespräch die bestehenden Fragen oder bittet um Übersendung eines Berichtes, schulischer Förderpläne, Fördergutachten bzw. – soweit ergangen - um den Bescheid zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

(2) Die Entscheidung, ob die beantragte Hilfe notwendig und geeignet ist, trifft das Jugendamt gemäß § 36 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Zu jedem gestellten Antrag werden ein schriftlicher Bescheid und ein Hilfeplan erstellt, die Angaben zum Hilfebedarf, zur Art der Hilfe sowie zu den notwendigen Leistungen enthalten.

(3) Das Jugendamt beauftragt die für die Leistungserbringung geeigneten Träger/Fachkräfte und ist gem. § 36 SGB VIII für die Hilfeplanung verantwortlich. Soll eine Eingliederungshilfe in Form einer schulischen Integrationshilfe oder Lerntherapie (Legasthenie, Dyskalkulie) gewährt werden, wird die Schule vor Beginn der Leistung über die Entscheidung des Jugendamtes informiert. Bei anderen Leistungen ist eine Information über eingeleitete Hilfen nur möglich, wenn das Einverständnis der Personensorgeberechtigten vorliegt. Die Erteilung des Einverständnisses wird seitens des Jugendamtes angestrebt.

(4) Im Zuge der Fortschreibung einer Hilfeplanung bittet das Jugendamt in Einzelfällen die Schule um Mitteilung, welche Veränderungen seit Hilfebeginn festzustellen sind und berücksichtigt diese Erkenntnisse bei der weiteren Hilfeplanung.

§ 5 Evaluation

Bewährte Aspekte der Kooperation sollen ebenso wie Notwendigkeiten der Weiterentwicklung der Abläufe ermittelt werden. Die Ergebnisse der Kooperation werden von der Landesschulbehörde und dem Jugendamt nach Ablauf eines Jahres und anschließend nach Bedarf ausgewertet. Eine Auswertung kann von beiden Seiten (Jugendamt bzw. Niedersächsische Landesschulbehörde) angeregt werden.

§ 6 Vereinbarung

(1) Die Niedersächsische Landesschulbehörde sowie das Jugendamt erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung, sowie der in Bezug genommenen Anlagen.

(2) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)

(Niedersächsische Landesschulbehörde)

Anlagen

1. Flyer „Leistungen der Jugendhilfe“
2. Informationsblatt „Leistungen der Jugendhilfe – Erläuterungen zu den Leistungsbereichen“
3. Informationsblatt „Schulische Integrationshilfe gemäß § 35a SGB VIII – Informationen zum Verfahren des Jugendamtes“
4. Beratungsangebote NLSchB